

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 63 (1896)

Artikel: Beilage X : Korreferat
Autor: Gysler, U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korreferat

von

U. Gysler, Lehrer in Obfelden.

Verehrte Synodalen!

Wie Sie dem heutigen Eröffnungsworte haben entnehmen können, bildet unter dem Regime des bestehenden Gesetzes die gegenwärtige Schulvorlage nicht weniger als den 9. Anlauf zur Verbesserung unseres Schulwesens. Stets hat sich ergeben, dass bezüglich der Form der Neuorganisation der Volksschule die Meinungen ziemlich auseinander gingen. Diese Erscheinung ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, wie verschieden die sozialen Verhältnisse und infolge dessen die Wünsche und Anschauungen der Einwohner in den verschiedenen Landesteilen in Sachen des Unterrichtswesens gestaltet sind. Dass auch jeweilen die Lehrer der öffentlichen Meinung, wie sie in ihrem engern Wirkungskreis sich kund gab, Rechnung tragen wollten, ist sehr wohl begreiflich. Auch heute wieder wird man im Interesse eines bescheidenen Fortschrittes trotz aller schlimmen Erfahrungen kein anderes Vorgehen einschlagen wollen, es sei denn, man leiste auf jede Änderung in unserem Schulorganismus von vorneherein Verzicht. Mit Sieberschem Hochflug käme man auch heute nicht ans Ziel.

Der vorliegende Entwurf zeigt denn auch selbst deutlich den Stempel des Entgegenkommens, der billigen Rücksichtnahme auf die verschiedenen Bedürfnisse der verschiedenen

Kantonsteile; er stellt auch nicht eine Revision des ganzen Unterrichtsgesetzes dar, sondern beschlägt nur das Gebiet der Volksschule. Beides, namentlich das letztere, ist ihm bereits zum schweren Vorwurfe gemacht worden. Auch der Referent ist unzufrieden. Tatsache ist allerdings, dass durch die partienweise Revision die Übersichtlichkeit nicht gefördert wird, sondern Not leidet und mein Wunsch ist es auch, dass die durch das neue Gesetz aufgehobenen Bestimmungen des bisherigen genau bezeichnet werden. Aber so verwickelt ist im übrigen die Materie denn doch nicht, dass man sich in derselben nicht mehr zurechtfindet. Ich verweise diesbezüglich nur auf die Publikationen von Staatsschreiber Stüssi und die Zusammenstellungen im amtlichen Schulblatt. Jedenfalls steht es gerade uns Lehrern nicht an, zu sagen, man wisse bei dieser Gesetzesmacherei nicht mehr, was gelte und was nicht; ich bin überzeugt, dass wir uns nach wie vor zu orientiren verstehen werden. Im weitern möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass wir schon anno 1887 nur ein Gesetz über die Volksschule zu begutachten hatten und dass auch die Vorlage des Regierungsrates vom Jahr 1890 nur von einem Gesetz betreffend die Volksschule redet. Weder in der Synode noch in der Presse, auch in der schweiz. Lehrerzeitung nicht, ist damals mehr auf einmal verlangt worden. Der Herr Referent hat auch auf formelle Unzulänglichkeiten hingewiesen; wir wollen auf diese nicht näher eintreten, denn es ist oft nur ein Schritt von der Kritik zur Krittellei. Ich habe keine Angst, dass Inkorrektheiten nicht noch werden ausgemerzt werden. Der Entwurf geht noch durch viele Hände, zuletzt auch durch die des h. Kantonsrates und der wird, wie in seinen übrigen Gesetzesarbeiten, so auch hier schon dafür sorgen, dass jede Zweideutigkeit verschwindet.

Was das Materielle betrifft, gehe ich mit dem Referenten einig, dass im Laufe der Jahre auch andere Teile des Unterrichtsgesetzes obsolet geworden sind. Aber wir dürfen nicht

vergessen, dass jede Revision neue Opfer fordert und dass für grosse Ausgaben, namentlich so sie auf einmal verlangt werden, unser Volk nicht leicht zu haben ist. Wer will, weiss auch, unter was für Einflüssen der vorliegende Entwurf entstanden ist. In einer Zeit, da oft persönliche Interessen, Interessen der verschiedenen Berufsklassen die öffentliche Stimmung beherrschen, in einer Zeit, da die Lust zur Negirung dominirt — in einer solchen Zeit ist das Streben nach Idealen doppelt schwer. Da ist es nötig, mit der höchsten Behutsamkeit und nur schrittweise vorzugehen. Der Entwurf tut das, er sucht den Klippen der Volksabstimmung auszuweichen und dennoch fortschrittliches Leben in unsern Schulorganismus zu bringen. Wir unsererseits begrüssen diese weise Selbstbeschränkung und wünschen, dass der Entwurf von diesem Standpunkt aus beurteilt werden möchte.

Und nun die Vorlage selbst. Der Kern derselben betrifft die neue Organisation der Schule vom 12.—14. Altersjahr. Der Entwurf unterscheidet sich von den bisherigen in erster Linie also dadurch, dass er, diese Organisation betreffend, den Gemeinden grössere Freiheit einräumt. Vielen liegt diese Freiheit nicht recht, und wahrscheinlich auch dem h. Erziehungsrate selbst ist der Schritt in dieser Richtung nicht ganz leicht geworden; aber die Verhältnisse sind oft stärker als die bessere Einsicht. Wir halten dafür, dass heute die Gleichheit im Schulwesen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, obwohl man auch jetzt noch Stimmen genug hört, welche von der Unverletzlichkeit der Uniformität reden. In einem Stadtkanton oder einem Kanton mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung ist dies selbstverständlich viel leichter möglich; aber wo die Verhältnisse sich komplizieren wie bei uns, da Industrie, dort Landwirtschaft, am dritten Orte beides zusammen, da muss die Einheitlichkeit preisgegeben werden. Übrigens hatte bereits die Schul-

vorlage vom Jahr 1888 diesen Weg betreten. Jene Vorlage bewilligte aber bezüglich der Schulzeit nur zwei Fakultäten, heute sind es deren drei. So angenehm es berührt, dass unsere oberste Schulbehörde in den gesunden und hochstrebenden Sinn der Schulgemeinden Vertrauen setzt — Zutrauen erweckt Zutrauen — so halten wir doch diesen dreifachen Weg nicht für geeignet zur Förderung und gedeihlichen Entwicklung unseres Schulwesens. Wir haben uns gefragt: „Was hat den Entwurf vom Jahre 1888 nicht Gesetz werden lassen?“ Wir haben den bezüglichen kantonsrätlichen Bericht über die Verwerfungsgründe nachgelesen, wir haben unsere eigenen Wahrnehmungen zu Rate gezogen und gefunden, dass es nicht die 8jährige Schulzeit mit der damals vorgeschlagenen Zweiteiligkeit war, welche jenes Gesetz mit 500 Stimmen Mehr zu Fall brachte, sondern Gründe anderer Art, auf welche wir zum Teil noch zu sprechen kommen werden. Was will unser Volk? Es will eine möglichst gleichwertige Allgemeinbildung für alle Bevölkerungsschichten zu Stadt und Land. Dabei wünscht das Landvolk im Besondern, dass dies unter möglichster Wahrung seiner Berufsinteressen, d. h. Schonung seiner Arbeitskräfte geschehe. Wir dürfen nicht vergessen: der einfachste Bauer im hintersten Winkel des Kantons wünscht, dass seine Kinder mit Kenntnissen möglichst gut ausgerüstet werden; er fühlt heute mehr denn je, dass der rationelle Betrieb der Landwirtschaft diese zur Voraussetzung hat. Auf der andern Seite aber dürfen wir auch die Klage der landwirtschaftlichen Bevölkerung über den Mangel an Arbeitskräften nicht in den Wind schlagen, auch dann nicht, wenn diese Klagen von ihr durchaus nicht richtig begründet werden. Der Arbeiter sucht eben dort Erwerb, wo er ihn das ganze Jahr findet. Aber immerhin bleibt deswegen doch die Tatsache bestehen, dass der Landwirt zur Zeit der Ernten an Arbeitskräften Mangel leidet und es vor allem aus empfindet, wenn man ihm die eigenen Erwerbskräfte zu dieser Zeit vom Pfluge wegnimmt. Durch Preisgabe des dritten Ergänzungsschuljahres wäre viel

geholfen und mancher Absenzenhandel im Kanton weniger. Die Erfahrung lehrt auch, dass das Interesse und das Denken in diesem Alter durch die Berufsarbeit bereits ziemlich absorbiert ist. Die Schüler bringen nicht mehr die rechte Stimmung mit, welche für ein fruchtbares Wirken der Schule nötig wäre.

Von diesen Erwägungen geleitet komme ich dazu, für die 7. und 8. Klasse eine Winterschule mit täglichem Unterricht und eine Sommerschule mit 8 Stunden wöchentlich vorzuschlagen, daneben die Freiheit für die Gemeinden, die Schule auch für diese zwei Jahre zu einer Alltagsschule zu gestalten.

Ich will gleich hier schon darauf hinweisen, dass im Thurgau und in den Landgemeinden von Schaffhausen die Schüler der Oberklassen nur im Winter zu vermehrtem Schulbesuch angehalten werden, die Unterrichtszeit im Sommer dagegen auf zwei Halbtage beschränkt ist.

Diese Einrichtung empfiehlt sich auch noch aus andern als den bereits angegebenen Gründen: auch die Industrie bekommt so besser geschulte, nicht mehr durch oft verderbliche Zwischenarbeiten moralisch und physisch geschädigte Kinder, wodurch dann endlich der Verlust, den sie durch das eidgenössische Fabrikgesetz erlitten hat, in der glücklichsten Weise ausgeglichen wird.

Ferner treten in alle Geschäfte, in die Lehre, zu den Handwerkern u. s. f. die Schüler, wie es sein soll, direkt aus der Schule ein. Städten und grössern Zentren der Industrie wäre die Freiheit gegeben, auch die 7. und 8. Klasse für das ganze Jahr zu organisiren und so für ihre Kinder zu sorgen, die sonst im Sommer nicht leicht wie auf dem Lande zu einer nützlichen und regelmässigen Arbeit können angehalten werden. Kurz, durch diese Ausdehnung der Schulzeit würde das Gesetz sich den sozialen Verhältnissen anpassen, wie sie durch Sitte und Gebrauch bei uns sich gebildet haben. Eine scheinbare Schwierigkeit bleibt freilich bestehen: wenn durch die zweijährige Winterschule

die Kluft geschlossen wird, die durch das Fabrikgesetz zwischen dem Austritt aus der Primarschule und dem Eintritt in die Fabrik bisher bestand, so wird auf der andern Seite der letztere nicht mehr unmittelbar nach dem vollendeten 14. Jahre möglich sein; für alle, die in den letzten Monaten des Kalenderjahres und in den Monaten Januar bis April geboren sind, wird keine, oder fast keine Zeit verloren gehen, wohl aber für die vom Mai bis Winter Gebornen, im Durchschnitt ein halbes Jahr. Allein dafür fällt nach unserem Vorschlag die Ergänzungsschule im 15. Jahre und die Singschule im 16. Jahre weg. Diese Zeit würde in Zukunft für den Erwerb frei und der Verlust dadurch reichlich aufgewogen.

Stellen wir in Kürze noch einen Vergleich an mit Bezug auf die Unterrichtszeit und fragen wir, gestützt darauf, wie sich der innere Gang der Schule gestalten würde. Gegenüber der bisherigen Ergänzungsschule von 3 Jahren mit 2 Halbtagen wöchentlich ergibt sich ein Plus von gegen 700 Unterrichtsstunden für jene Gemeinden, welche Sommer- und Winterschule wählen und ein Plus von ungefähr 1000 Stunden für jene, welche im 7. und 8. Jahr täglichen Unterricht einführen (die wöchentlichen Stundenzahlen eingesetzt, wie sie im Entwurfaufgeführt sind). Auch gegenüber der neu vorgeschlagenen Ergänzungsschule mit 3 Halbtagen à 4 Stunden ergibt sich ein Plus von etwa 250, resp. 600 Stunden nach unserem Vorschlage. Der letztere weicht auch am wenigsten ab von der bisherigen Einheit in unserem Schulorganismus und der Übertritt der Schüler von der einen zur andern Schulart, der bei drei Modalitäten mit Schwierigkeiten verbunden wäre, ist gegeben. Diese Übertrittsschwierigkeiten müssten um so mehr in Betracht fallen, als bei unserer flottanten Bevölkerung der Ortswechsel bekanntlich keine Seltenheit ist. Ja, es müsste Schüler geben, die sogenannten Wanderschüler, welche nie wüssten, ob sie 8 oder 9 Jahre zur Schule gehen müssten. Mit einem Wort: die grosse Verschiedenheit in der Einrichtung der Oberklassen müsste arge Inkonveni-

enzen nach sich ziehen; bei der Zweiteiligkeit werden sie vermieden. Hier variiren auch die Stundenzahlen nicht bedeutend, der 8-ganzjährige Alltagsschüler, sagen wir einmal der Stadtschüler, bekommt im Sommerhalbjahr nach unserem Vorschlag 260 Stunden mehr, dafür dann im Winterhalbjahr 138 Stunden weniger als der Landschüler. Wie dankbar werden wir Landlehrer sein, wenn wir auf das Winterhalbjahr so wohl vorbereitete 7- und 8-Klässler von der Stadt her in unsere Schülerreihen aufnehmen können! Es ist dann das ein kleiner Entgelt für den geringen Unterschied in den Besoldungen.

Verehrte Synodalen! Einen Hauptgrund, der zu Gunsten meines Vorschlages spricht, möchte ich zum Schlusse meiner Begründung nicht unerwähnt lassen. Der neue Gesetzesentwurf kennt Fortbildungsschulen, welche von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden können. Da scheint mir denn nur sehr heilsam, wenn eine Unterbrechung des Schulunterrichts von 1—2 Jahren vorausgeht. Eine gewisse Schulmüdigkeit würde durch diese Unterbrechung verschwinden und die jungen Leute mit erneuter Lust und Lernbegierde in eine ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechende Fortbildungsschule eintreten. Bei mir besteht kein Zweifel, die 9jährige Schulzeit hat dem Besuch der Fortbildungsschule bisher mehr geschadet als genützt.

Es bleibt nun freilich noch zu erwägen, ob durch die Einrichtung einer vollen Winterschule für die 7. und 8. Klasse statt der 7.—9. Klasse Ergänzungsschule und der 4jährigen Singschule die Lehrer nicht allzusehr belastet und der innere Gang der Schule sich zu kompliziert gestalten werde. Eine weise Bestimmung wird durch § 22 ausgesprochen, dass in einer ungeteilten Schule gleichzeitig nur 6 Klassen beschäftigt werden dürfen. Wer schon in einer ungeteilten Sechsklassenschule gewirkt hat, weiss, dass 6 Klassen das Äusserste sind, was einem Lehrer zugemutet werden sollte. Der Zusammenzug verschiedener Jahrgänge erschwert das methodische Fort-

schreiten, der Erfolg hängt aber zum guten Teil von der Beobachtung eines streng methodischen Ganges ab.

Untersuchen wir noch, was für eine Frequenz unsere bestehenden ungeteilten Alltagsschulen aufweisen.

Wir hatten im Jahr 1894/95 in den 6 ersten Klassen der Primarschule im Kanton 40,835 Schüler. Von diesen besuchten 30,564 geteilte Schulen (75 %). In solchen aber fällt von vorneherein eine Mehrbelastung gegen früher hinweg, da eine Abteilung laut Gesetz nicht mehr als höchstens 70 Schüler enthalten darf. Die ungeteilten Primarschulen wurden besucht von 10,271 Schülern (25 %). Sie sind in ihrer Frequenz ausserordentlich verschieden:

3 Schulen hatten im ganzen bis auf 10 Schüler, zusammen 26 Schüler									
21	"	"	"	"	"	20	"	"	360
53	"	"	"	"	"	30	"	"	1388
50	"	"	"	"	"	40	"	"	1750
48	"	"	"	"	"	50	"	"	2175
33	"	"	"	"	"	60	"	"	1802
208	"	mit zusammen 7501 Schülern.							

Für diese Schulen kann, wenn auch die wenigen Schüler der 7. und 8. Klasse hinzutreten, von einer grossen Mehrbelastung nicht die Rede sein, denn auch bei 60 Schülern der ersten 6 Klassen würden die 7. und 8. Klasse nach Abzug der ausgetretenen Sekundarschüler kaum mehr als ein Dutzend betragen.

Es bleiben aber noch:

20 Schulen mit bis auf 70 Schülern, zusammen 1281 Schüler

13	"	"	"	"	80	"	"	987	"
6	"	"	"	"	mehr als 80	"	"	502	"

Von diesen sind die sechs letztern teils jetzt schon geteilt, teils in der Teilung begriffen, gehören also zu den kleinern geteilten Schulen. Bleiben noch 33 Schulen (mit 2268 Schülern), die zwischen 60 und 80 Schülern zählen. Diese, besonders die mit 70—80 Schülern, sind es wohl, für welche der Erziehungsrat hauptsächlich eine Trennung und

die Errichtung von neuen Lehrstellen in Aussicht nimmt. Die übrig bleibenden 15—20 grössern Schulen müssten sich dadurch helfen, dass im Winter, bei Anwesenheit der ältesten Schüler, der Stundenplan der Elementarschüler reduziert, dagegen im Sommer vermehrt würde.

So scheint also in der Tat alles dafür zu sprechen, dass die so ausgedehnte Schulzeit nützlich und zu einer bedeutenden Förderung unseres Schulwesens werde angewendet werden können.

Zu erwägen bleibt jetzt noch die Frage, was für eine Wirkung die so erweiterte Alltagsschule auf den Besuch der entsprechenden Klassen der Sekundarschule ausüben würde. Die Mutmassungen lauten verschieden. Wir glauben, dass durch die Einführung des 7. und 8. Schuljahres der Besuch der Sekundarschule im allgemeinen sich steigern wird. Unbedingt ist dies der Fall einmal in jenen Gemeinden, welche Sekundarschulort sind und da, wo die achtjährige volle Alltagsschulpflicht beschlossen wird. In rein landwirtschaftlichen und abgelegenen Gemeinden, da ist es möglich, dass der Sekundarschulbesuch vielleicht etwas geringer würde. Aber bedenken Sie die Unentgeltlichkeit auf dieser Stufe, die viel bessere Ausrüstung der Schule in allen Richtungen, die kleineren Schülerzahlen, die wenigeren Klassen! Wenn die Eltern zu alldem fast die gleichen Opfer an Zeit voraussehen, warum sollten sie dann nicht lieber die Sekundarschule statt der Primaroberschule wählen? Die letztere kann weder als Parallelschule, noch als Konkurrenzanstalt, wie in gewissen Glossen behauptet wurde, taxirt werden. Das Lehrziel in der Primarschule soll ja nach wie vor dasselbe sein. Ich verweise diesbezüglich auf § 30, Absatz 3. Also lediglich mehr Zeit für denselben Stoff, mehr Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Aber die obligatorische Sekundarschule? Die Synode hat sie vor zehn Jahren in Andelfingen als Ziel der Entwicklung unseres Schulwesens aufgestellt. Der Gedanke an sich

ist gewiss sehr schön, aber er wird in absehbarer Zeit kaum in die Tat umgesetzt werden können. Im letzten Schuljahr zählte die Ergänzungsschule 9195 Schüler, die Sekundarschule 6939, also 57 % Ergänzungsschüler gegen 43 % Sekundarschüler. Die obligatorische Sekundarschule würde also nicht weniger, als zirka 200 Sekundarlehrstellen erheischen. Dieses Projekt ist also zur Zeit wohl schon finanziell ganz unmöglich. Aber auch wenn es verwirklicht werden könnte, würde es nur zur Folge haben, dass sehr bald das Lehrziel der Sekundarschule so tief gestellt werden müsste, dass sie von selbst zu nichts anderem als zu einer 7. und 8. Klasse der Primarschule würde. Damit wäre dann sofort wieder das Bedürfnis zur Gründung einer neuen Schule für fähigere Schüler gegeben.

Verehrte Synodalen! Wir haben oben gesehen, dass bei unserem Vorschlag ein ziemliches Plus von Unterrichtsstunden resultirt und zwar in den oberen Klassen. Das ist ja der grosse Vorzug des Entwurfes, dass er die Schulzeit da vermehrt, wo das Rezeptionsvermögen grösser ist. Aber wir bedürfen nicht nur mehr Zeit für unsere Schulen, sondern auch eine Organisation, innerhalb deren man die Zeit besser ausnützen kann als bisher. Auch dafür sorgt das Gesetz in nützlicher Weise. Das Maximum der Schülerzahl (§ 24), das bisher in den ersten 6 Klassen unsinniger Weise bis auf 100 ansteigen durfte, ist auf 70 reduziert. Vom Referenten wird das Hinuntergehen auf 60 beantragt. Er hat aber selbst herausgefunden, dass die finanziellen Konsequenzen derart seien, dass auf diese Forderung zur Zeit nicht abgestellt werden könne. Immerhin sei vom Standpunkt des Lehrers an der Zahl 60 festzuhalten. Wir halten dafür, dass vom Standpunkt des Lehrers an der Zahl 50 (Neuenburg und Waadt) festgehalten werden sollte. Allein heute handelt es sich nach unserer Meinung weniger darum, als um die Frage: Was ist möglich oder nicht möglich? Im Interesse der Annahme des Gesetzes, also aus Opportunitätsgründen,

müssen wir auf eine weitergehende Reduktion verzichten. Mit der Streichung des Ausdruckes „in der Regel“ sind wir natürlich einverstanden.

Ferner werden die Schulen dadurch erleichtert werden, dass für Schwachsinnige und solche, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit dem Unterrichte nicht folgen können, sowie für Verwahrloste eine besondere Fürsorge getroffen ist (§§ 15 und 45). Wir Lehrer alle wissen, dass manchmal nur ein oder zwei solche Schüler ein fortwährendes Hemmnis bedeuten. Für die armen Kinder selbst wird es viel besser sein, wenn sie eine für sie speziell geeignete Erziehung erhalten. Der Staat will dafür in ausgiebiger Weise sorgen, indem er nicht nur entsprechende Anstalten subventionirt, sondern auch im Falle des Bedürfnisses an die Eltern oder Vormünder Beiträge verabreicht.

Eine weitere Verbesserung der Organisation wird allgemeine Zustimmung finden, nämlich die, dass der Unterricht in den weiblichen Arbeiten, dessen wirtschaftliche Bedeutung allseitig anerkannt wird, in Zukunft für die Mädchen der 7. und 8. Klasse, sowie der Sekundarschule obligatorisch sein wird. Auf diese Weise gelangt der Arbeitsschulunterricht im Kanton Zürich auf die Höhe desjenigen vom Kanton Thurgau. Dort besteht ebenfalls sechsjährige obligatorische Arbeitsschulpflicht plus ein fakultatives 7. Jahr mit 6 wöchentlichen Stunden. Was die Stundenzahlen betrifft, wünschte ich diese im Gesetze fix bezeichnet. Im übrigen bin ich einverstanden, wie der Referent den Stundenausfall der Knaben decken will, mit der Bedingung natürlich, dass den Gemeinden hier völlige Freiheit gelassen werde. Zu Papparbeiten werden wir auf dem platten Lande wohl nicht so schnell kommen, vielleicht neben Zeichnen, Messen und Turnen eher zur Organisation eines geordneten Armbrustschiessens, wie dasselbe da und dort im Bezirk Affoltern z. B. bereits durchgeführt wird.

Verehrte Synodalen! Berühren wir nunmehr einzelne Bestimmungen des Entwurfes, welche in der Öffentlichkeit

bereits verschiedentlich kommentirt worden sind. In erster Linie betrifft dies den Religionsunterricht. Der Referent hat mit scharfen Worten, aber durchaus zutreffend, die gegenwärtige Strömung konfessioneller Intoleranz gekennzeichnet. Es ist in der Tat kein Wunder, wenn der Unwille gegen eine gewisse priesterliche Hetzarbeit jüngsten Datums, hinter der man fast gezwungen ist, Provokation zu suchen, sich stets steigert und weit über die Kreise hinausgreift, die man etwa als die den Kulturkampf führenden bezeichnen könnte. Es sind schwere Anklagen erhoben worden; wir möchten aber angesichts derselben Land auf, Land ab, von Gemeinde zu Gemeinde anfragen, wo die Katholiken oder ihr Glaube angegriffen worden sei. Die Schulbücher sind im ganzen Kanton die gleichen und man hat sich bei ihrer Abfassung redlich bestrebt, dieselben konfessionslos zu gestalten. Ob auf der andern Seite auch so weitgehende Toleranz geübt wird? Die zürcherische Schule hat sich stets bestrebt, mit allen Konfessionen im Frieden zu leben, d. h. um mit dem Referenten zu reden: Sie hat sich stets bestrebt dafür zu sorgen, dass nicht die Jugend im zarten Alter schon nach Konfessionen und Glaubensschattirungen getrennt werde.

Diesen Standpunkt hält sie heute noch aufrecht. Es wird zwar behauptet, der konfessionslose Unterricht sei ein Ding der Unmöglichkeit. Auch der Referent führt solche Stimmen an. Wäre dem also, dann allerdings müsste konsequenter Weise der Religionsunterricht aus der Volksschule entfernt werden. Herr Fritschi kann aber unmöglich dieser Meinung sein, sonst könnte er nicht postuliren: der Religionsunterricht wird in allen Klassen und auf allen Stufen durch den Lehrer erteilt. Wir verstehen Herrn Fritschi ganz wohl, er sagt nichts anderes, als was vor einigen Jahren Schulinspektor Wyss von Burgdorf in mehreren Artikeln der schweizerischen Lehrerzeitung ausgeführt hat. Ein besonderer Moralunterricht für die Oberstufe mag für viele ein anzustrebendes, aber zur Zeit nicht erreichbares Ideal sein. Über-

haupt scheint es mir gefährlich, gegenwärtig in dieser Richtung an den bestehenden Verhältnissen zu rütteln. Die Situation wird dadurch jedenfalls nicht gebessert. Herr Fritschì führt an, und wir sind derselben Meinung, dass das Volk den Religionsunterricht verlange und was für einen sagt er allsogleich auch, nämlich: „Das Volk will, dass die Grundlehren christlicher Tugend, dass die Liebe zur Wahrheit, die Liebe zu Gott und den Menschen in die Seele der Kinder gepflanzt werde, es will, dass die Schule das Gemeinsame aller Religion: Menschenliebe, Selbstverleugnung und Aufopferung lehre.“ Das ist in meinen Augen gerade die Umschreibung jenes Unterrichtes, der in der Schule vom Lehrer zu erteilen ist, ein Unterricht mit Ausschluss alles Konfessionellen und Dogmatischen, und da auch geschichtliche biblische Stoffe bei diesem Unterrichte Verwendung finden können, würde ich statt Religionsunterricht einfach sagen „biblische Geschichte und Sittenlehre“. Aber auch den Ausdruck Religionsunterricht lasse ich mir gefallen, wenn hinzugefügt wird, „mit Ausschluss alles Konfessionellen und Dogmatischen“. Da Herr Fritschì vom Volk und dem Volkswillen gesprochen, so will ich es auch tun: das zürcherische protestantische Volk will ferner, dass auf der Oberstufe und zwar in Verbindung mit der staatlichen Volksschule ein konfessioneller Religionsunterricht durch den Geistlichen erteilt werde. Dies unbedingt einmal so lange, als Staat und Kirche nicht getrennt und der Kanton Zürich zu den protestantischen Kantonen zu zählen ist. Herr Fritschì will diesem Willen dadurch Rechnung tragen, dass er den Gemeinden das Recht einräumt, diesen Unterricht vom 7. Schuljahr an einen Geistlichen zu überweisen.

Es besteht kein Zweifel, die Gemeinden würden von diesem Rechte Gebrauch machen und in Wirklichkeit bliebe sich alles gleich nach wie vor, bloss dass die Gemeinden diesen Unterricht besonders bezahlen müssten, was einer Summe von za. Fr. 40,000 per Jahr gleich kommt. Ein kost-

spieliges Experiment, dem ich nicht zustimmen kann. Um den bestehenden Verhältnissen, von denen Herr Fritschi gesagt, Rechnung zu tragen, kann den städtischen Gemeinden, wo die Anstellung mehrerer Religionslehrer nötig ist, die Wahl freigegeben werden. Es ist doch besser, die Stadt richte sich nach dem Kanton, als der ganze Kanton nach der Stadt. Am meisten Anstoss erregt Art. 35, der auch in meinen Augen unannehmbar ist. Wenn den Minderheiten bei Aufstellung der Stundenpläne die Möglichkeit geboten wird, dass ihre Kinder den Religionsunterricht ihrer Konfession besuchen können, so glaube ich, sollte das genügen. Eine weitergehende Bestimmung, welche es den Gemeinden freistellt, den ohne Zweifel zahlreichen „erheblichen“ Minderheiten die Schullokale zur Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ist gefährlich, könnte zu Konflikten führen, und wäre unter Umständen sogar geeignet, den Kulturkampf zu einem akuten zu gestalten; davor sollte man sich hüten.

Verehrte Synodalen! Gestatten Sie mir, noch eine Frage zu berühren, die der Referent nicht gestreift hat. Sie betrifft die Unentgeltlichkeit. So weit die letztere die Primarschule angeht, können wir kurz hinweggehen. Eine Idee, die so rasch Fortschritte gemacht, muss wohl begründet sein.

Weniger abgeklärt sind dagegen die Ansichten über die Unentgeltlichkeit der Sekundarschulen. Sie wissen, dass diese bei der letzten Abstimmung, obwohl sie ja nichts anderes ist, als die Konsequenz der Abschaffung des Schulgeldes vom Souverain, mit grossem Mehr verneint worden ist. Wenn sie nun auch inzwischen auf dem Wege der Freiwilligkeit Fortschritte gemacht, so fürchte ich doch, dass ihretwegen der Vorlage Gegner erwachsen werden; ich glaube nun, durch die Einschränkung der Stipendien würde der Widerstand geschwächt. Die Stipendien hatten bislang den Zweck, die Schüler ganz oder teilweise von der Bezahlung der Lehrmittel zu entlasten; sind aber einmal die Schulutensilien un-

entgeltlich, so können ohne Schaden für die Schule die Stipendien für die ersten 2 Klassen vermindert oder ganz gestrichen werden. Für die 3. Klasse verhält sich dies anders: Eltern, welche sich entschliessen, ihre Kinder ein drittes Jahr in die Sekundarschule zu schicken, bringen ein wirkliches, beträchtliches Opfer und sollen unterstützt werden, ja mehr unterstützt werden als bisanhin. Die Unterstützung dürfte auch noch nach einer andern Richtung Platz greifen. Die Frequenz der Sekundarschule hängt — was schon einmal gesagt worden — wesentlich von der Entfernung des Schulortes ab. Es ist namentlich die Beköstigung und Bekleidung, welche manchen Eltern Sorge macht. Hier sollte der Staat Erleichterung schaffen. In diesem Sinne also wünschte ich § 52 redigirt.

Die Einschränkung oder Abschaffung der Stipendien der genannten Klassen würde meines Erachtens die Unentgeltlichkeit auf dieser Stufe und damit den Entwurf in vieler Augen annehmbarer erscheinen lassen.

Bürgerschule und Fortbildungsschule.

Den Ausführungen des Vorredners hat der Korreferent nicht mehr viel beizufügen. Immerhin halte ich dafür, dass der rein beruflichen Fortbildungsschule der fakultative Charakter gelassen werden soll. Wie der Staat als Gesamtheit aller niemanden zwingen kann, diesen oder jenen Beruf zu ergreifen, so kann er auch niemanden nötigen, sich zu diesem oder jenem Beruf die speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Zu hoffen ist nur, dass der Handwerker- und Gewerbebestand je länger je mehr seinen moralischen Einfluss geltend mache. Die Handwerkerverbände sollen es den Meistern zur Pflicht machen, ihre Lehrlinge in die Fortbildungsschule zu schicken; auch mit der Verallgemeinerung der Lehrlingsprüfungen kann geholfen werden.

Was die einzelnen Bestimmungen über die berufliche Fortbildungsschule betrifft, so bin ich mit dem Referenten

einverstanden, dass schon in § 83 auch die hauswirtschaftlichen Schulen genannt werden sollten, dann aber muss auch analog den dortigen Fachschulen eine Oberaufsicht genannt werden.

Zur Aufnahme in landwirtschaftliche Kurse wird nur Primar- und Ergänzungsschulbildung verlangt. Wir haben s. Z. selbst mehrere solcher Kurse organisiren helfen und gefunden, dass eine Aufnahmeprüfung am Platze wäre. Diese müsste aus naheliegenden Gründen den Besuch der Fortbildungsschule wesentlich fördern und käme zugleich dem Erfolg des Kurses zu gut.

Als die Perle des Entwurfes begrüßen auch wir die Bürgerschule. Seit Einführung des Referendums und der Initiative hat der Staat das höchste Interesse, ja es ist eine Lebensfrage für ihn, die jungen Leute für die Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten tüchtig zu machen. Über die Bedeutung, Einrichtung und Führung dieser Schule sich auszusprechen, fehlt die Zeit. Vor allem aus ist am Obligatorium festzuhalten. § 106, der von den Dispensen redet, gewährt auch in unsern Augen zuviel Spielraum. Der Dispens ist etwas Gefährliches, er nimmt dem Institut gerade die eifrigsten Leute weg. Wir müssen aber nicht nur Schatten-, sondern Lichtseiten zeigen können, wenn das Institut Wert und Kredit nicht verlieren soll.

Eine Hauptschwierigkeit sieht der Erziehungsrat offenbar in der Lehrerfrage. Auch in diesem Punkte lassen sich die Ideen von Seminardirektor Dr. Wettstein unschwer erkennen. Er verlangte anlässlich der genannten Feier des Ustertages für diese Schule eine Lehrerschaft, welche durch besondere Kurse an der Hochschule gebildet würde. Durch die vom Referenten vorgeschlagene Änderung der Wahlart wird offenbar eine Absicht des Erziehungsrates, der möglichst viele solcher Schulen unter eine tüchtige Lehrkraft zu stellen beabsichtigt, durchkreuzt. Aber diese also gedachte Schule ist, wie Sie wissen, bereits das Ziel heftiger Angriffe, und

die Möglichkeit, dass sie durch den Kantonsrat aus der Vorlage herausgebrochen werden könnte, muss ebenfalls erwogen werden. Unter der Lehrerschaft selbst fürchten viele für den Bestand der Fortbildungsschule. Wir glauben darum, dass allen jenen Gemeinden, welche eine dreijährige obligatorische Fortbildungsschule gründen, das Recht eingeräumt werden sollte, mit dem letzten Jahreskurse den Bürgerschulunterricht mit reduzierter Stundenzahl zu verbinden. Die Opposition gegen die Bürgerschule bekäme dadurch einen viel schwierigeren Stand und die obligatorische Fortbildungsschule wäre gerettet.

Herr Präsident, verehrte Synodalen! Der letzte Punkt, die Geldfrage! Ich habe die Pflicht, mich auch über diese mit wenig Worten auszusprechen. Ich tue das mit aller Offenheit und unbekümmert um den Beifall der Synode, ganz nach meiner persönlichen Überzeugung. Dabei fällt mir nicht ein, die Notwendigkeit einer allgemeinen Besoldungserhöhung noch weiter als es bereits geschehen ist, zu begründen. Der h. Erziehungsrat stellt das Bedürfnis selbst nicht in Abrede, er fürchtet aber, durch eine Mehrbelastung des Budgets möchte die ganze Schulreform abermals verunmöglicht werden. Die Frage wird also die sein: Ist diese Voraussetzung richtig und wenn ja, was dann. Herr Fritschi hat sehr vorsichtig den unschuldigen Satz verübt: „Die Besoldungserhöhung ist zeitgemäss“, aber er hat es nicht gewagt, einen bestimmten Antrag zu stellen, trotz der für ihn mehr oder weniger sichern Aussichten auf Bundessubvention. Auch unsere Meinung geht dahin, eine Besoldungserhöhung wäre endlich an der Zeit, aber — und da wollen wir nun den Satz aussprechen, den Herr Fritschi nicht gewagt hat — ebenso überzeugt sind wir, dass sie in Verbindung mit dieser Schulvorlage unmöglich ist. Der Schulwagen, sagt der I. Referent, ist derart befrachtet, dass wir dem Erziehungsrat Glück wünschen dürfen, wenn er ihn heil unter Dach bringt.

Es ist der Entwurf, wie Ihnen bekannt, auch nicht ohne ökonomische Vorteile für die Lehrerschaft. Vor allem ist es Artikel 78, welcher Beachtung verdient. Wir nehmen an, dass er nicht allzu engherzig werde ausgelegt werden. Die steuerschwachen Gemeinden sind ziemlich zahlreich. Laut angestellter Berechnung ist anzunehmen, dass etwa 350 Gemeinden unter diese Kategorie fallen und etwa 270 Lehrer mehr als gegenwärtig Staatszulagen erhalten. Vergewärtigen wir uns neben den ökonomischen namentlich auch die organisatorischen Neuerungen des Entwurfes, so kann die Lehrerschaft, so sie dem Fortschritte treu bleiben will, nicht anders, als ihm ihre Sympathie entgegen bringen.

Verehrte Synodalen! In meinen Augen tut vor allem Eins not: Zu wiederholten Malen ist die Lehrerschaft getrennt marschirt, wenn es galt, einen Schritt vorwärts zu tun im Schulwesen. Sie haben erfahren, dass der Erfolg ein negativer war. Suchen wir uns zu einigen, auch wenn der Eine oder Andere von seinen individuellen Wünschen und Ansichten etwas preisgeben muss. Beurteilen wir die Vorlage vom Standpunkte der Liebe zur Schule, zur Jugend und deren tüchtiger Ausbildung, der Liebe zu unserem Volke, für dessen Wohl zu wirken wir ja alle, jeder an seinem Orte, berufen sind.

